

## Informationen – kurz und bündig

### 12. Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist eine Möglichkeit der persönlichen und selbstbestimmten Vorsorge für den Fall, dass eine Betreuungsbedürftigkeit nach § 1896 BGB eintritt.

Es können eine oder mehrere Personen benannt werden, die vom Betreuungsgericht als Betreuer bestellt werden sollen.

Bei der Auswahl der Betreuer hat das Gericht die vorgeschlagenen Personen zu berücksichtigen. Genauso kann bestimmt werden, wer auf keinen Fall als Betreuer in Frage kommt. Die Auswahl eines Betreuers obliegt letztendlich dem Vormundschaftsgericht.

Möglich sind auch inhaltliche Vorgaben und Wünsche, die hinsichtlich der Führung der Betreuung geäußert werden, zum Beispiel Bestimmung einer häuslichen Betreuung im Pflegefall oder einer stationären Einrichtung, Bestimmung der Arztwahl, Wohnungsauflösung, usw.

Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Der oder die genannten Wunschbetreuer sollten darüber informiert sein, um sicher zu sein, dass sie die Aufgaben auch übernehmen möchten.

Stand 5.6.2018

---

### Weitere Informationen:

IAV-Stelle Bad Rappenau/ Bad Wimpfen  
Bahnhofstraße 6, 74906 Bad Rappenau  
Frau Wacker, Telefon 07264 919523  
[iav@sozialstation-badrappenau.de](mailto:iav@sozialstation-badrappenau.de)